

# RS Vwgh 1989/1/19 87/09/0279

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §4 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §56;

VwRallg;

## Rechtsatz

Die Annahme, daß jeder Koch chinesischer Herkunft imstande ist, jede provinzspezifische chinesische Spezialität zuzubereiten und er daher auch geeignet ist, jede Nachfrage nach einem Koch mit derartigen Spezialkenntnissen zu befriedigen, stützt sich nicht auf Tatsachen, die ganz allgemein und daher auch für den zur Rechtskontrolle berufenen VwGH offenkundig sind und hinsichtlich derer daher ein Ermittlungsverfahren und konkrete Feststellungen entbehrlich sind.

## Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

Sachverhaltsermittlung Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht

Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090279.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)